

Nachtrag

gemäß § 16 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz

vom 6. November 2017

zu den Basisprospekten der

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH
Frankfurt am Main

(die "Emittentin")

jeweils mit der Garantin

The Goldman Sachs Group, Inc.
Vereinigte Staaten von Amerika

(die "Garantin")

Dieser Nachtrag der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH bezieht sich auf die folgenden Basisprospekte:

- *Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionscheine) vom 13. Februar 2017 sowie*
- *Basisprospekt für Open End Faktor Zertifikate vom 18. Oktober 2017.*

Gegenstand dieses Nachtrags (der "**Nachtrag**") ist die Veröffentlichung des Quartalsberichts gemäß Form 10-Q vom 2. November 2017 für das am 30. September 2017 geendete Quartal (der "**Bericht**") am 3. November 2017, der von der Garantin am 3. November 2017 bei der US Securities and Exchange Commission (die "**SEC**") eingereicht wurde. Der Bericht wird in Form eines Verweises in die in der Tabelle (Seite 5, die "**Tabelle**") aufgeführten Basisprospekte (die "**Prospekte**") aufgenommen. Der Bericht wird zur kostenlosen Ausgabe bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, bereitgehalten.

Die in den Prospekten (in der durch die jeweiligen letzten Nachträge aktualisierten Fassung) enthaltenen Informationen werden wie folgt aktualisiert:

Alle Bezugnahmen in den Prospekten auf das englischsprachige "Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH und der The Goldman Sachs Group, Inc. vom 28. Februar 2017 (wie nachgetragen durch die Nachträge vom 18. April 2017, vom 12. Mai 2017, vom 30. Juni 2017, vom 19. Juli 2017, vom 7. August 2017, vom 1. September 2017, vom 19. September 2017 und vom 18. Oktober 2017)" sind als Bezugnahmen auf das "Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH und der The Goldman Sachs Group, Inc. vom 28. Februar 2017 (wie nachgetragen durch die Nachträge vom 18. April 2017, vom 12. Mai 2017, vom 30. Juni 2017, vom 19. Juli 2017, vom 7. August 2017, vom 1. September 2017, vom 19. September 2017, vom 18. Oktober 2017 und vom 6. November 2017)" zu verstehen.

*1. Für die Prospekte wird im Abschnitt "**I. Zusammenfassung**" unter "**Punkt B.19 (B.12)**" im Unterabschnitt "**2. Informationen bezüglich der The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin**" auf der unter **Punkt 1** in der unten stehenden Tabelle (Seite 5) genannten Seite der gesamte Text wie folgt ersetzt:*

"Die folgende Tabelle enthält ausgewählte Finanzinformationen bezüglich der Garantin, die dem ungeprüften, verkürzten und konsolidierten Konzernzwischenabschluss vom 30. September 2017 jeweils für die am 30. September 2017 bzw. 30. September 2016 geendeten neun Monate sowie dem geprüften Konzernabschluss vom 31. Dezember 2016 jeweils für das am 31. Dezember 2016 bzw. 31. Dezember 2015 geendete Geschäftsjahr entnommen sind:

| Informationen zur Ertragslage | | | | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------|--|------------------------------|
| | Für die neun Monate endend am | | Für das Geschäftsjahr endend am | |
| | 30. September 2017 | 30. September 2016 | 31. Dezember 2016 | 31. Dezember 2015 |
| | <i>(in Mio. USD)</i> | | | |
| Gesamtumsatz (ohne Zinserträge) | 22.205 | 20.187 | 28.021 | 30.756 |
| Umsatz einschließlich Zinserträgen | 24.239 | 22.438 | 30.608 | 33.820 |
| Ergebnis vor Steuern | 8.024 | 6.907 | 10.304 | 8.778 |

| Bilanzinformationen | | | |
|-----------------------------|---------------------------|--------------------------|--------------------------|
| | 30. September 2017 | 31. Dezember 2016 | 31. Dezember 2015 |
| | <i>(in Mio. USD)</i> | | |
| Summe der Aktiva | 930.132 | 860.165 | 861.395 |
| Summe der Verbindlichkeiten | 843.840 | 773.272 | 774.667 |
| Summe Eigenkapital | 86.292 | 86.893 | 86.728 |

Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses (31. Dezember 2016) sind keine wesentlichen Veränderungen in den Geschäftsaussichten (Trendinformationen) der Garantin eingetreten, welche die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus der Garantie gefährden können.

Nicht anwendbar. Seit dem Stichtag der letzten Zwischenfinanzinformationen (30. September 2017) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Goldman Sachs Gruppe eingetreten."

2. Für die Prospekte wird im Abschnitt "**VIII. Wesentliche Angaben zur Garantin**" auf der unter **Punkt 2** in der unten stehenden Tabelle (Seite 5) genannten Seite im ersten Absatz am Ende der Gliederungspunkte der folgende Gliederungspunkt ergänzt:

- "• den Quartalsbericht gemäß Form 10-Q für das am 30. September 2017 geendete Quartal (die "**Form 10-Q für das dritte Quartal 2017**"), eingereicht bei der SEC am 3. November 2017."

3. Für die Prospekte wird im Abschnitt "**XIII. Durch Verweis einbezogene Informationen**" auf der unter **Punkt 3** in der unten stehenden Tabelle (Seite 5) genannten Seite im fünften Absatz am Ende der Gliederungspunkte der folgende Gliederungspunkt ergänzt:

- "• die Form 10-Q für das dritte Quartal 2017, eingereicht bei der SEC am 3. November 2017."

4. Für die Prospekte wird im Abschnitt "**X. Besteuerung**" auf der unter **Punkt 4** in der unten stehenden Tabelle (Seite 5) genannten Seite der zweite und dritte Absatz durch die folgenden Absätze ersetzt:

"Wenn ein Wertpapier, wie oben beschrieben, der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871 (m) unterliegt, wird jede gezahlte Dividende auf eine US-Aktie, auf die sich das Wertpapier bezieht, Gegenstand einer Quellenbesteuerung zu dem Zeitpunkt, an dem die Dividende gezahlt wird (oder, in bestimmten Fällen, zum Ende des Quartals in dem die Dividende ausgeschüttet wurde); auch wenn die Emittentin keinerlei Ausschüttungen auf die Wertpapiere bis zur Tilgung oder Fälligkeit des Wertpapiers tätigt. Die Emittentin wird die Quellensteuer an das US-Finanzamt (*Internal Revenue Service*) abführen. Die Emittentin wird von dem Betrag, der unter dem Wertpapier geschuldet wird, nicht den Betrag der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871 (m) abziehen. Stattdessen wird die Emittentin so angesehen, dass sie den Steuerbetrag nach nach Abschnitt 871 (m) an den Inhaber gezahlt hat und dann diesen Betrag in dessen

Namen an das US-Finanzamt gezahlt hat. Die Emittentin geht jedoch davon aus, dass in der Regel jedes Wertpapier, das der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871 (m) unterliegt, auf einen Netto Dividenden Index oder einen -korb bezogen ist, in dem der Dividendenbetrag, der im Index oder Korb enthalten ist, um die Höhe der Quellensteuer reduziert wird, die einem unmittelbaren ausländischen Investor in US-Aktien auferlegt würde, auf das sich das Wertpapier bezieht (dies ist derselbe Steuersatz wie der in der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871 (m)). Darüber hinaus wird der Quellensteuersatz, der für die Bestimmung der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871 (m) verwendet wird, sowie die Netto Dividende, die in dem Index oder Korb enthalten ist, auf den sich das Wertpapier bezieht, keinen ermäßigten Steuersatz berücksichtigen, auch wenn der Investor aufgrund eines entsprechenden Steuerabkommens einem niedrigeren Steuersatz unterfallen würde. Weiterhin erhalten Inhaber gegebenenfalls nicht die notwendigen meldepflichtigen Informationen, um einen Anspruch auf Rückerstattung der überschüssigen Quellensteuer oberhalb der nach einem entsprechenden Abkommen zu entrichtenden Quellensteuer geltend zu machen. Darüber hinaus kann der Inhaber möglicherweise keine Ansprüche aufgrund der Zahlung der Quellszahlung nach Abschnitt 871 (m) des US-Bundessteuergesetzes in der für ihn maßgeblichen Steuerjurisdiktion geltend machen, weshalb er einen Steuerberater in der entsprechenden Jurisdiktion konsultieren sollte, um zu klären, ob er gegebenenfalls solche Ansprüche geltend machen kann. Die Quellensteuer, die die Emittentin einbehält, entspricht der gesamten Steuerschuld eines Inhabers von Wertpapieren nach Abschnitt 871 (m) und entsprechend ist keine sonstige Stelle (einschließlich jeglicher Finanzintermediäre innerhalb der Kette der Anteilseigner der Wertpapiere) verpflichtet, etwaige zusätzliche Steuern nach Abschnitt 871 (m) in Bezug auf die Wertpapiere einzubehalten.

Der Abschnitt 871 (m) des US-Bundessteuergesetzes findet allgemein keine Anwendung auf ein Wertpapier, das sich auf einen qualifizierten Index bezieht, auch wenn das Wertpapier ansonsten ein "Delta-1"-Wertpapier ist. Ein "qualifizierter Index" ist ein Index, welcher passiv und divers ausgestaltet ist, von zahlreichen Marktteilnehmern genutzt wird und welcher eine Reihe technischer Anforderungen erfüllt, die in den Durchführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums dargelegt sind. Auch wenn ein Index grundsätzlich einen "qualifizierten Index" darstellt, kann ein Wertpapier im Hinblick auf einen bestimmten Inhaber so behandelt werden, dass es sich nicht auf einen "qualifizierten Index" bezieht, wenn der Inhaber eine zugehörige Short-Position in einen oder mehreren Bestandteilen des Index hält (sofern es sich nicht um eine Short-Position in den gesamten Index, oder um eine "de minimis" Short-Position mit einem geringeren Wert als 5% des Wertes der Long-Positionen in dem Index handelt). Aufgrund dieser Möglichkeit können Verwahrstellen und andere für die Quellensteuer zuständige Stellen verlangen, dass der Inhaber eines Wertpapiers, welches sich auf einen "qualifizierten Index" bezieht, Erklärungen oder Bescheinigungen hinsichtlich etwaiger Short-Positionen, die er im Hinblick auf die Bestandteile des Index hält, abgibt und es ist möglich, dass eine Verwahrstelle oder eine andere für die Quellensteuer zuständige Stelle die Quellensteuer nach Abschnitt 871 (m) erheben wird, wenn sie keine zufriedenstellende Erklärung oder Bestätigung erhält oder wenn sie anderweitig zu dem Schluss kommt, dass der Inhaber, wie oben beschrieben, eine entsprechende Short-Position halten könnte."

| Nr. | Bezeichnung des Prospekts | Emittentin | Nachtrag Nr. | Datum des Prospekts | Punkt 1 | Punkt 2 | Punkt 3 | Punkt 4 |
|------------|--|--------------------------------------|---------------------|----------------------------|----------------|------------------|------------------|------------------|
| 1 | Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Options-scheine) | Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH | 10 | 13. Februar 2017 | Seiten 17 - 18 | Seiten 653 - 654 | Seiten 692 - 693 | Seiten 682 - 683 |
| 2 | Basisprospekt für Open End Faktor Zertifikate | Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH | 1 | 18. Oktober 2017 | Seiten 11 - 12 | Seite 156 | Seite 195 | Seiten 185 - 186 |

Der Nachtrag, die Prospekte und der Bericht werden bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und sind darüber hinaus auf der Internetseite der Goldman Sachs International unter www.gs.de/service/wertpapierprospekte abrufbar.

Nach § 16 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz haben Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter dem Prospekt, welcher Gegenstand dieses Nachtrags ist, angeboten werden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, das Recht, diese innerhalb von zwei Werktagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Der Empfänger des Widerrufs ist die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, den 6. November 2017

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt

gez. Lennart Wilhelm

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH

gez. Lennart Wilhelm

gez. Gencer Alp